

Merkblatt

über die Erteilung, Erweiterung und Verlängerung von Reisegewerbekarten

Zur Information:

Stehendes Gewerbe: Anmeldung nach § 14 GewO
feste Betriebsstätte, Werbung, Telefonanschluss, Kunde wird nach vorheriger Bestellung aufgesucht

Reisegewerbe: Reisegewerbekarte nach § 55 GewO
keine feste Betriebsstätte, keine Werbung, kein Telefonanschluss, Kunde wird ohne vorherige Bestellung aufgesucht

Achtung

Wer ein stehendes Gewerbe betreibt und außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung Kunden ohne vorherige Bestellung aufsucht, bedarf auch einer Reisegewerbekarte.

Neu! Einer Reisegewerbekarte bedarf nicht mehr, wer als Angestellter im Reisegewerbe tätig ist. Dieser muss dann eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte seines Arbeitgebers mit sich führen. Inhaber der Karte kann demnach dann auch eine GmbH sein.

1. Antrag:

- a) Der Antrag ist auf einem Formblatt – zu erhalten beim Landkreis oder bei der Gemeinde/ Samtgemeinde – zu stellen.
- b) Der Antrag kann Online gestellt werden, ist dann aber noch im Original mit Unterschrift per FAX, auf dem Postweg oder über die Wohnortgemeinde nachzureichen.
- c) Der Antrag ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Unvollständige Anträge verzögern die Bearbeitung und können zur Zurückweisung des Antrages führen.

Dem Antrag sind beizufügen oder nachzureichen:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
(zu beantragen bei der Gemeinde/ Samtgemeindeverwaltung des Wohnortes)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
(zu beantragen bei der Gemeinde-/ Samtgemeindeverwaltung des Wohnortes)
- Steuerliche Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes (soweit bisher als Selbständiger tätig gewesen). **Bei Erweiterungen und Verlängerungen der Gültigkeit ist nur diese Unterlage vorzulegen.**

2. Reisegewerbekarte:

Die Reisegewerbekarte wird unbefristet erteilt
Der Inhaber hat die Reisegewerbekarte auf Seite 2 eigenhändig zu unterschreiben.

3. Gebühr:

Die Gebühr wird nach dem Verwaltungsaufwand berechnet. Bei einem normalen Aufwand ergibt sich eine Gebühr von 100,00 €. Nachfragen aufgrund der Nichtvorlage von Unterlagen oder unklarer Angaben im Antrag erhöhen den Verwaltungsaufwand und damit die Gebühr.

4. Verbot:

Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten sind in § 56 Gewerbeordnung aufgeführt.

5. Hinweis:

Zu beachtende Bestimmungen ergeben sich aus den Seiten 4 bis 7 sowie der Rückseite der Reisegewerbekarte. Bitte sorgfältig lesen und beachten.